



Tel. +39 0471 552111
Telefax +39 0471 552122
E-mail: lfv@lfv.bz.it
Internet: <http://www.lfvbz.it/>

Raiffeisenkasse Etschtal- Filiale Vilpian
Cassa Raiffeisen Etschtal - Fil. Vilpiano
Swift-BIC: RZSBIT21042
IBAN: IT81N0826958961000301000055
Steuernummer / Codice Fiscale: 80009700214

An alle
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle
Bezirksfeuerwehrverbände

An alle
Bezirksfunktionäre

An die Mitarbeiter des
Landesfeuerwehrverbandes

u.z.K.
An Herrn Landesrat
Arnold Schuler

An Herrn Ressortdirektor
Dr. Klaus Unterweger

An die
Agentur für Bevölkerungsschutz

Vilpian, 26.06.2017
Prot. Nr. 268 /2017

Betrifft: Mitteilungen

Rundschreiben Nr. 1/2017

1. Ausbildung an der Landesfeuerweherschule – Lehrgangskalender 2017/2018
2. Versicherungen
3. Transport von Mitgliedern der Jugendgruppen
4. Öffentliche Veranstaltungen und Brandschutzdienst
5. Einschränkungen für das Führen von Fahrzeugen und Dienstführerschein
6. Einsatz von Drohnen
7. Schaummitteldepots
8. E-Mail-Postfach der Feuerwehren
9. Bürostunden in den Sommermonaten

1. Ausbildung an der Landesfeuerweherschule – Lehrgangskalender 2017/2018

In der Anlage übermitteln wir den Bericht zum vergangenen Schuljahr und den Lehrgangskalender für Herbst 2017 und das Jahr 2018.

Wir bitten Euch die Ausbildungsvorschriften, die beiliegenden Lehrgangsvoraussetzungen und die Regelung für die Übernachtung von Minderjährigen in der Landesfeuerweherschule zu beachten (vgl. Rundschreiben 4/2008, Punkt 1).



Der Lehrgangskalender wird auch in der Feuerwehrzeitung 2/2017 abgedruckt und auf unserer Internetseite veröffentlicht.

2. Versicherungen

2.1. Freiwillige Unfallversicherung der Feuerwehrleute für Veranstaltungen

Mit der Versicherungsgesellschaft konnte vereinbart werden, dass bei gleichbleibender Jahresprämie (20 Euro pro Mitglied) die Deckungssummen für Todesfall und bleibende Invalidität etwas angehoben werden. Die bisherigen Bedingungen und künftigen Entschädigungen sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Bisherige Bedingungen	Ab Juli 2017
Todesfall: €200.000,00	Todesfall: €220.000,00
Bleibende Invalidität: €300.000,00	Bleibende Invalidität: €330.000,00
Tagegeld: €75,00	Tagegeld: €75,00
Ärztliche Spesen: €2.600,00	Ärztliche Spesen: €2.600,00
Jahresprämie pro Mitglied: €20,00	Jahresprämie pro Mitglied: €20,00

2.2. Unfallversicherung der Feuerwehrleute bei Ausübung des Dienstes – ärztliche Behandlungen

Wir erinnern, dass die Kosten für ärztliche Behandlungen nach Unfällen im Dienst grundsätzlich nur für Leistungen in den Krankenhäusern und Einrichtungen des Südtiroler Sanitätsbetriebes vom Land getragen werden.

Eine Vergütung der Kosten für **Behandlungen** in einer privaten oder außerhalb der Provinz liegenden Kranken- oder Heilanstalt oder **durch private Ärzte**, Physiotherapeuten usw. ist **nur in begründeten Fällen und nach Bewilligung** durch das Land Südtirol möglich. Der Betroffene muss hierfür vorher ein Ansuchen an die Agentur für Bevölkerungsschutz richten. In nachweislich dringenden Fällen kann die Bewilligung auch innerhalb von 3 Tagen nach Einlieferung eingeholt werden.

3. Transport von Mitgliedern der Jugendgruppen

Wir weisen darauf hin, dass laut Straßenverkehrsordnung für den Transport von Kindern bis zu einer Größe von 150 cm geeignete und zugelassene Kindersitze verwendet werden müssen. Die Sitze können in der Regel von den Eltern zur Verfügung gestellt werden.

4. Öffentliche Veranstaltungen und Brandschutzdienst

Öffentliche Veranstaltungen sind durch das Landesgesetz vom 13. Mai 1992 Nr. 13 „Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen“ in geltender Fassung und einer entsprechenden Durchführungsverordnung geregelt. Wie bekannt wurden den Bürgermeistern mit den Änderungen des genannten Gesetzes im Jahre 2013 Nr. 17 weitreichende Zuständigkeiten in diesem Bereich übertragen. Mit Dekret des Landeshauptmanns vom 27. Jänner 2017 Nr. 1 „Durchführungsverordnung betreffende öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungslokale und –orte“ wurde die bisherige Durchführungsverordnung aus dem Jahre 1993 überarbeitet und ersetzt.



Dabei wurden unter anderem die in der Zwischenzeit herausgegebenen Informationen zum Brandschutzdienst (Rundschreiben des Landeshauptmanns vom 27. Juni 2001) und die Sicherheitsbestimmungen bei öffentlichen Veranstaltungen im Freien (Mitteilung Nr. 50/2014 des Südtiroler Gemeindenverbandes) eingearbeitet. Zum Brandschutzdienst gibt es keine wesentlichen Änderungen.

Das geltende Landesgesetz und die aktuelle Durchführungsverordnung zu den öffentlichen Veranstaltungen liegen diesem Rundschreiben bei und sind auch auf unserer Internetseite veröffentlicht. In der Folge wird auf die wichtigsten Bestimmungen und Artikel hingewiesen.

Landesgesetz 13. Mai 1992 Nr. 13 „Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen“

- Erteilung der Bewilligung: gemäß Art. 2 wird die Bewilligung für die Abhaltung von öffentlichen Veranstaltungen in der Regel vom gebietsmäßig zuständigen Bürgermeister erteilt. Für Veranstaltungen in geeigneten Gebäuden bis zu 500 Gästen genügt unter bestimmten Voraussetzungen eine fristgerechte Meldung. Großereignisse fallen in die Zuständigkeit des Landeshauptmanns.
- Eignung des Veranstaltungsortes: gemäß Art. 6 wird die Eignung des Veranstaltungsortes in der Regel vom Gemeindetechniker festgestellt. Für Veranstaltungen, die vom Landeshauptmann zu bewilligen sind, ist dafür eine eigene Kommission zuständig.
- Pflichten des Veranstalters: gemäß Art. 8 muss der Veranstalter bei jeder Veranstaltung anwesend sein und darauf achten, dass alle Bestimmungen und Auflagen beachtet werden. Der Veranstalter hat für die Bereitstellung eines angemessenen Ordnungs- und Rettungsdienstes Sorge zu tragen.
- Aufsicht über Veranstaltungen: gemäß Art. 11 steht die Aufsicht den zuständigen Organen der Staats- und Verwaltungspolizei zu, welche Mängel – je nach Zuständigkeit – dem Bürgermeister oder Landeshauptmann melden. Bei schwerwiegenden Abweichungen wird die sofortige Einstellung der Veranstaltung angeordnet.

Dekret des Landeshauptmanns vom 27. Jänner 2017 Nr. 1 „Durchführungsverordnung betreffende öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungslokale und –orte“

Die Durchführungsverordnung legt unter anderem die Voraussetzungen für die Eignung der öffentlichen Veranstaltungsorte, die baulichen Eigenschaften der Räumlichkeiten, sowie die Modalitäten der Betriebsführung inklusive Brandschutzdienst fest. In der Folge wird auf die wichtigsten der insgesamt 120 Artikel hingewiesen.

- Definitionen: im Art. 2 sind wichtige Begriffe definiert, darunter auch „Brandsicherheitswache“ (= Brandschutzdienst durch die Feuerwehr) und „Brandkontrolldienst“ (= Brandschutzdienst durch geeignetes Personal).
- II. Abschnitt bis VII. Abschnitt: betreffen Bestimmungen für den Bau und die Ausstattung der Veranstaltungslokale. Der Veranstalter muss insbesondere die Bestimmungen bezüglich der Anordnung und Verteilung der Sitz- und Stehplätze beachten (vgl. Art. 16, 21, 22 und 23).
- VIII. Abschnitt – Sondervorschriften für öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungsorte (Art. 88 bis 95): dieser Abschnitt gilt für Veranstaltungen im Freien



wie Wiesen- und Dorffeste, Feste in Zeltstrukturen usw. und ist von der Feuerwehr zu beachten, wenn diese selbst Veranstalter ist. Für die Eignung des Ortes müssen verschiedene Anforderungen bezüglich ausreichender Parkfläche, Anzahl von Ausgängen bei Zelten, Beleuchtung, Beschilderung, Anordnung der Sitzplätze, Fluchtwege und Brandschutzdienst usw. gewährleistet sein. Ebenso sind die Anforderungen für Kochvorrichtungen und die erforderlichen von befähigten Personen auszustellenden Bescheinigungen für die Elektroanlage, Zeltstruktur, Gasanlagen usw. festgelegt.

- IX. Abschnitt - Betriebsvorschriften: gemäß Art. 96 muss für jedes Veranstaltungslokal in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr ein Einsatzplan mit allen nötigen Brandschutzhinweisen ausgearbeitet werden. Für die Erarbeitung der Pläne ist die technische Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ anzuwenden, welche auf unserer Internetseite veröffentlicht ist und auch dem Rundschreiben beiliegt.

Der Veranstalter muss gemäß Art. 100 einen Erste-Hilfe-Dienst gewährleisten, wobei gemäß Art. 101 für sog. Events mit einer großen Anzahl von Personen eine Risikoberechnung durchzuführen ist, welche von der Gemeinde bzw. Behörde, welche die Bewilligung erteilt, an die Landesnotrufzentrale zu übermitteln ist.

- X. Abschnitt – Brandschutz- und Überwachungsdienst: der Brandschutzdienst ist in der Art. 110 und 111 geregelt. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist gemäß Art. 110 für verschiedene Veranstaltungen ab einer festgelegten Größenordnung (Anzahl von Personen bzw. Bruttofläche der Veranstaltungsstätte) von vorneherein vorgeschrieben. Die Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr kann unabhängig von den angeführten Parametern vom Techniker auf Hinweis der Ortsfeuerwehr bei besonderen Gefährdungen vorgeschrieben werden. Die Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist durch die Bestimmungen der Anlage B geregelt. Die Anlage B legt unter anderem die Mindestzahl an Feuerwehrleuten in Abhängigkeit von Art und Größenordnung der Veranstaltung fest. Außerdem ist vorgeschrieben, dass der Feuerwehr die notwendigen Informationen und Unterlagen (z. B. genehmigte max. Personenzahl, besondere Auflagen, Übersichtsplan) vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.

Wenn eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr nicht obligatorisch ist, muss der Betreiber bzw. Veranstalter einen sog. Brandkontrolldienst mit mindestens zwei geeigneten Personen gewährleisten. Je nach Größenordnung ist für die Eignung der beauftragten Personen der Besuch des Brandschutzkurses für niedriges oder mittleres Risiko erforderlich (vgl. Art. 111).

Das Thema öffentliche Veranstaltungen - Brandsicherheitswachen wird an der Landesfeuerwehrschule beim Zugskommandantenlehrgang behandelt.

Zusätzlich zum Landesgesetz und der Durchführungsverordnung stehen auf unserer Internetseite folgende Unterlagen für die Feuerwehr zur Verfügung, welche auch diesem Rundschreiben beiliegen:

- Informationsblatt zum Brandschutzdienst
- Merkblatt „Durchführung von Brandsicherheitswachen“
- Vorlage für „Bericht Brandsicherheitswache“

Die Feuerwehr ist ein Gemeindedienst und organisiert Veranstaltungen, um den Dienst, der von den Mitgliedern freiwillig und ehrenamtlich durchgeführt wird, mitfinanzieren zu können. Deshalb können die Feuerwehren bei der Organisation von



Veranstaltungen mit der Unterstützung des Bürgermeisters und zuständigen Gemeindetechnikern rechnen.

5. Einschränkungen für das Führen von Fahrzeugen und Dienstführerschein

Der Artikel 117 der Straßenverkehrsordnung sieht vor, dass alle Führerscheineulinge innerhalb des ersten Jahres ab Erwerb des Führerscheins Kat. „B“ keine Fahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 55 KW/t bzw. einer max. Leistung von 70 KW lenken dürfen.

Der Artikel 115 der Straßenverkehrsordnung legt fest, dass für Einsatzfahrten mit Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen ein Mindestalter von 21 Jahren gilt.

Für das Führen von Feuerwehrfahrzeugen ist in Südtirol ein eigener Dienstführerschein erforderlich, welcher aufgrund eines gültigen zivilen Führerscheins ausgestellt wird. Beim Dienstführerschein sind – wie bereits mit Rundschreiben im Juni 2011 - keine Einschränkungen vorgesehen. Dies gilt, wie uns vom zuständigen Landesamt bestätigt, nach wie vor.

Der Kommandant der Feuerwehr kann selbstverständlich als Dienstleiter in Absprache mit dem Feuerwehrausschuss die Benützung der Feuerwehrfahrzeuge für die Feuerwehrleute mit gültigem Dienstführerschein regeln. Es kann von der Feuerwehr z. B. festgelegt werden, dass Führerscheineulinge erst nach einer gewissen Fahrpraxis mit Privatfahrzeugen Feuerwehrfahrzeuge lenken dürfen bzw. erst dann um den Dienstführerschein angesucht wird.

In jedem Fall wird empfohlen, dass für Einsatzfahrten nur Feuerwehrleute vorgesehen werden, welche ein ausreichendes Fahrkönnen und die notwendige Nervenstärke/Besonnenheit haben. Dies gilt im Übrigen für alle Einsatz Tätigkeiten. Es würde sicherlich keinem Einsatzleiter einfallen junge, noch unerfahrene Feuerwehrmitglieder, welche gerade erst den Atemschutzlehrgang besucht haben, bei einem gefährlichen Innenangriff einzusetzen.

Aufgrund von einzelnen gegenteiligen Meinungen weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass für das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen der Dienstführerschein der entsprechenden Klasse erforderlich ist. Auch im Einsatzfall ist z. B. ein Lenken von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t nur zulässig, wenn der Fahrer den entsprechenden Dienstführerschein der Klasse II (= C1- oder C-Führerschein) besitzt.

6. Einsatz von Drohnen

Drohnen können bei Großschadenslagen (Waldbrand, Großbrand, Überschwemmungen), Suchaktionen usw. hilfreich sein. Die Verwendung von Drohnen ist aufgrund der damit verbundenen Gefahren streng geregelt. Die Drohnen müssen unter anderem von der Luftfahrtbehörde ENAC zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sein. Neben den Anschaffungskosten sind auch beträchtliche Kosten für die Wartung und Instandhaltung zu berücksichtigen. Für den Einsatz der Drohnen ist eine umfangreiche und kostspielige Ausbildung und Zertifizierung vorgeschrieben. Ständige Übungen sind notwendig, um die Drohne sicher einsetzen zu können.

Die Drohnen dürfen nur auf Sicht und mit einem maximalen Abstand zum Piloten von z. B. 500 m und einer max. Höhe vom Boden von 150 m geflogen werden. Erlaubt sind zudem grundsätzlich nur sogenannte „nicht kritische“ Flüge; Flüge über



Personengruppen, Autobahnen, usw. sind nicht zulässig, wenn sie nicht durch die Luftfahrtbehörde vorher genehmigt werden. Bei allen Flügen ist außerdem die Wahrung der Privatsphäre von Personen zu berücksichtigen. Eine eigene Versicherung ist für alle Piloten notwendig.

Nachforschungen haben ergeben, dass es in Südtirol ca. 30 Firmen bzw. Personen gibt, welche über Drohnen und die notwendige Ausbildung verfügen (vgl. Verzeichnis in der Anlage). Das Verzeichnis der in Italien autorisierten Firmen und Piloten wird von der Luftfahrtbehörde ENAC geführt und ist im Internet veröffentlicht (<http://bit.ly/2bWVSuv>).

Wie auch bei sonstigen Sonderfahrzeugen und Geräten (Bagger, LKW, ...) üblich, ist es sinnvoll, auf Privatfirmen zurückzugreifen. Die Bezirke bzw. Feuerwehren sollen dazu mit den jeweiligen Firmen persönliche Kontakte knüpfen.

Aufgrund der geringen Einsatzhäufigkeit, der Verfügbarkeit von privaten Anbietern und der geschilderten hohen Anforderungen, Schwierigkeiten und Kosten ist derzeit der Ankauf von Drohnen und eine Ausbildung von Piloten durch den Landesfeuerwehrverband – auch in Absprache mit unserem Landesrat Arnold Schuler – nicht vorgesehen.

7. Schaummitteldepots

Bei den Feuerwehren Meran und Brixen sind Schaummitteldepots für größere Einsatzlagen eingerichtet worden. Die Schaummittelmengen wurden in Absprache mit Fachleuten für einen Tankwagenunfall mit 30.000 Liter Inhalt berechnet und fluorfreie, möglichst umweltverträgliche Schaummittel ausgewählt.

In den Depots sind verfügbar:

- 3 x 200 Liter Mehrbereichsschaummittel
- 5 x 200 Liter alkoholbeständiges Schaummittel
- 1 elektrische Schaummittelfasspumpe

Das **Mehrbereichsschaummittel Sthamex 3% F-15** wird zur Erzeugung von Schwer-, Mittel- und Leichtschäum mit allen handelsüblichen Schaumanlagen und -geräten zum Löschen von Bränden der Brandklasse A + B eingesetzt. Die Zumischrate zum Löschwasser, zur Erzeugung von Schwer-, Mittel- und Leichtschäum, beträgt 3%. Bei der Verwendung als Netzmittel, zum Löschen schwer zu benetzender Stoffe wie z.B. Baumwolle, Braunkohle, Papier, Kohlenstaub, etc., wird eine Zumischrate von 0,5-1% zum Löschwasser empfohlen.

Das **alkoholbeständige Schaummittel Moussol-FF 3/6 F-5** wird als Schwer-, Mittel- und Leichtschäum mit allen handelsüblichen Schaumanlagen und -geräten zum Löschen von Bränden der Brandklasse A + B, speziell zum Löschen polarer, schaumzerstörender Produkte, z.B. Alkohole, Ketone, Ester, sowie nichtpolarer Kohlenwasserstoffe, z.B. Mineralölprodukte, eingesetzt. Die Zumischrate zum Löschwasser beträgt 3% bei Bränden nicht polarer und 6% bei Bränden polarer, stark schaumzerstörender Kohlenwasserstoffe, sowie 3% zur Erzeugung von Mittelschäum. Zum Einsatz als Netzwasser werden dem Löschwasser 0,3% zugemischt.

Detaillierte Eigenschaften und Anwendung vgl. beiliegende Datenblätter.



Die Freiwilligen Feuerwehren können bei größeren Einsatzlagen diese Schaummittel verwenden und müssen sich dazu mit der betreffenden Feuerwehr in Verbindung setzen.

Hinweis: Diese Schaummitteldepots sind nicht für kleinere Einsätze, welche mit den bei den örtlichen Feuerwehren vorhandenen Schaummitteln bekämpft werden können vorgesehen und schon gar nicht zum Auffüllen derselben.

8. E-Mail-Postfach der Feuerwehren

Seit der Einführung der einheitlichen Mail-Postfächer erfolgen die Mitteilungen an die Feuerwehren fast ausschließlich über E-Mail. Voraussetzung für die zweckmäßige Nutzung ist, dass es bei jeder Feuerwehr eine beauftragte Person gibt, die sich um die Pflege des Postfaches und die Weiterleitung an den Kommandanten bzw. allgemein an die betreffenden Zielpersonen kümmert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies in einigen Fällen nicht zutrifft und wichtige Mitteilungen gar nicht oder erst spät gelesen werden. Wir bitten deshalb nochmal alle Feuerwehren das Postfach regelmäßig einzusehen.

8. Bürostunden in den Sommermonaten

Vom **30. Juni bis 18. August** gelten im Landesverband folgende Bürostunden:

Montag bis Donnerstag	08.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Das Büro des Landesfeuerwehrverbandes, die Feuerweherschule und die Atemschutzwerkstatt bleiben in der Zeit **vom 7. bis 15. August geschlossen**.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesfeuerwehrpräsident

Wolfram Gapp



Der Direktor

Dr.-Ing. Christoph Oberhollenzer

Anlagen:

- Unterlagen Ausbildung an der Feuerweherschule
- Unterlagen öffentliche Veranstaltungen und Brandschutzdienst
- Verzeichnis Drohnenpiloten und -firmen
- Datenblätter Schaummittel